



AN/065/2013



Wählergemeinschaft Ahrensburg für Bürgermitbestimmung

WAB • Gartenholz 57 • 22926 Ahrensburg

Montag, den 25. November 2013

E //

Der Bau- und Planungsausschuss möge in seiner Sitzung am 04.12. oder 18.12. beschließen:

Die Verwaltung wird gebeten, im 1. Quartal 2014 vor Neukalkulation der Straßenreinigungsgebühren die Systematik der Gebührenermittlung zu dokumentieren und dem Bau- und Planungsausschuss zur Zustimmung vorzulegen.

Begründung

Die Gebühren für die Straßenreinigung wurden seit vielen Jahren nicht aktualisiert und die Systematik der Gebührenberechnung ist den Stadtverordneten und Bürgern möglicherweise nicht bekannt. Es mögen sich seit der letzten Aktualisierung auch die gesetzlichen Grundlagen (KAG) geändert haben.

Daher ist es angebracht, die Systematik grundlegend zu überprüfen, bevor die konkreten Gebührensätze errechnet und Bescheide erstellt werden.

Dabei geht es auch, aber nicht nur um die Fragen:

- Welche Leistungen und Aufwendungen sollen bzw. können über die Gebühren gedeckt werden? (Strassenreinigung, Laubbeseitigung, Winterdienst, Papierkorbentleerung, Entmüllung von Strassen und öffentlichen Anlagen etc.)
- Was sind die geeigneten Maßstäbe zur Umlage der Kosten auf die Grundstückseigner. Wie behandelt man Eckgrundstücke, Pfeifenstilgrundstücke. Hinterreihenbebauung etc.?
- Sollen alle Gebührenpflichtigen den gleichen Satz pro lfd. Meter zahlen oder soll es differenzierte Teilgebührensätze geben?
- Gibt es Ausnahmetatbestände, zum Beispiel Aufwendungen die nicht in die Kalkulation einfließen, oder von der Gebühr befreite Grundstückseigner? Wenn ja, mit welcher Begründung?
- Welcher Kostendeckungsgrad soll pro Kostenblock bei der Gebührenerrechnung angestrebt werden?

Als Beispiel für eine transparente und effiziente Ermittlung von Gebühren möge die Systematik der Stadtentwässerung dienen, wie sie im jährlichen Prüfbericht der WIBERA beschrieben wird. Zu beachten ist, dass bei den Abwassergebühren auf Ausnahmetatbestände oder Gebührendifferenzierungen weitestgehend verzichtet wird und dies konform ist mit dem Kommunalabgabengesetz (KAG).

Für die WAB-Fraktion

U. Grassau

P.Egan